

11.12.89

U - G - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung
wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend
ihrer Gefährlichkeit

- VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) -

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

A

1. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Nummer 3.4

In Nummer 3.4 ist folgender Absatz anzufügen:

"Die nach dem VCI-Konzept zur Selbsteinstufung von Stoffen und Zubereitungen in Wassergefährdungsklassen eingestuften Stoffe sind bis zu ihrer offiziellen Einstufung durch die Kommission "Bewertung wassergefährdender Stoffe" (KBwS) i. S. dieser Verwaltungsvorschrift zu behandeln."

Begründung:

Die Verwaltungsvorschrift enthält keine Regelung für die nach dem VCI-Konzept eingestuften Stoffe. Diese Lücke könnte bei den Anwendern der Stoffliste zu Rechtsunsicherheit führen. Das mit der Kommission "Bewertung wassergefährdender Stoffe" abgestimmte Selbsteinstufungskonzept hat sich bereits in der Praxis bewährt (bis jetzt über 1.000 eingestufte Stoffe).

...

B

2. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

E n t s c h l i e ß u n g:

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird gebeten, nach Erlaß der Verwaltungsvorschrift mit den Ländern geeignete Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu ergreifen, um in einem überschaubaren Zeitraum die bedeutenden wassergefährdenden Stoffe zu bestimmen und nach ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Vorrangig sollen folgende Maßnahmen geprüft werden:

...

- Einbeziehung bisher selbsteingestufte wassergefährdender Stoffe in die Verwaltungsvorschrift für eine Übergangszeit bei zentraler Registrierung, Veröffentlichung und erforderlichenfalls Plausibilitätsprüfung,
- Verbindliche Einstufung dieser selbsteingestuften Stoffe durch die "Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe"
- Prüfung, ob und inwieweit wassergefährdende Stoffe zusammenfassend bestimmt und eingestuft werden können, z.B. durch Bildung von Gruppen und die Auswahl geeigneter Leitstoffe, oder inwieweit die Vorgaben an die Einstufung wassergefährdender Stoffe so vereinheitlicht werden können, daß die Selbsteinstufung im Einzelfall eindeutig möglich ist oder mit Hilfe der Datenverarbeitung die offizielle Einstufung erheblich beschleunigt werden kann.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf einer Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG erfaßt nur eine sehr begrenzte Anzahl von wassergefährdenden Stoffen, so daß eine erhebliche Lücke bleibt. Er sollte jedoch nicht verzögert werden.

Die Selbsteinstufung wassergefährdender Stoffe kann nur unter Einschränkungen und nicht sofort zur Schließung dieser Lücke herangezogen werden. Hierfür sind noch Prüfungen und Vorbereitungsmaßnahmen durchzuführen. Die Selbsteinstufung kann je nach den fachlichen Grundlagen und deren Beurteilung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Ergebnisse der Selbsteinstufung müssen deshalb wenigstens zentral registriert, veröffentlicht und bei Unsicherheiten auf Plausibilität geprüft werden.

490/2/83

- 4 -

Andernfalls ist zu befürchten, daß die Wasserbehörden der Länder im Einzelfall diese Prüfungsdurchführen müssen, wozu sie weder fachlich noch von der Personalausstattung her ausreichend in der Lage sind. Dies wäre auch nicht im Sinne des dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erteilten Auftrages in § 19 g Abs. 5 WHG.

Vorläufig kann die angesprochene Lücke dadurch ausgefüllt werden, daß bei bisher nicht eingestuften Stoffen die technischen Sicherheitsvorkehrungen der Anlagen der höchsten Wassergefährdungsklasse 3 angepaßt werden, falls nicht offenkundig eine niedrigere Wassergefährdungsklasse anzusetzen ist. Dies kann im wasserrechtlichen Vollzug der Länder auf dem Erlaßwege geregelt werden. Nach entsprechender Abstimmung in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser sind teilweise bereits entsprechende Erlasse ergangen.

Mittelfristig muß jedoch die Lücke auf Bundesebene geschlossen werden. Hierfür kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht.

In einem ersten Schritt sollte die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Selbsteinstufung in die Verwaltungsvorschrift eingebunden werden, allerdings befristet bei zentraler Registrierung, Veröffentlichung und fallweiser Plausibilitätsprüfung der selbsteingestuften Stoffe. Bei der Verfolgung dieses Ziels wird vor allem auch zu prüfen sein, ob diese Begleitmaßnahmen von den hauptsächlich betroffenen Industrieverbänden im Sinne einer schnellen und vorläufigen Lösung übernommen werden können. Weiterhin wird darauf hinzuwirken sein, daß dann auch die für die weitere Stoffbewertung erforderlichen Stoffdaten von der Industrie zur Verfügung gestellt werden.

Im zweiten Schritt kommt es vor allem darauf an, daß die offizielle Einstufung was

...

sergefährdender Stoffe mit Nachdruck vorangetrieben wird, um vorrangig die bisher selbsteingestufteten Stoffe zu erfassen.

In einem dritten Schritt muß versucht werden, die Vielzahl der noch einzustufenden Einzelstoffe einzuengen, z.B. durch die Bildung von Gruppen und die Auswahl von Leitstoffen. Inwieweit dies ausreichend möglich ist, kann noch nicht beurteilt werden. Es wird deshalb weiterhin zu prüfen sein, inwieweit das Bewertungsschema zur Einstufung wassergefährdender Stoffe, das bislang auch qualitative Bewertungsschritte umfaßt, weitgehend schematisiert werden kann. Damit wäre es dann möglich, daß die Einstufung durch die Betroffenen im Einzelfall ohne Bewertungsunsicherheiten selbst vorgenommen werden kann. Möglicherweise können dann auch zentral mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung die Stoffe in Verbindung mit Stoffdatenbanken erheblich einfacher bewertet und eingestuft werden. Der dritte Schritt ist fachlich schwierig und aufwendig. Er wird nur nach und nach in einem größeren Zeitraum zu erledigen sein.